für den Kindergarten
des

Marktes Kellmünz a.d. Iller

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN DES MARKTES KELLMÜNZ A.D. ILLER (KINDERGARTENORDNUNG)

ERSTER TEIL: Allgemeines

1. Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Kellmünz a.d. Iller (Träger) betreibt die Kindergärten als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

2. Personal

(1) Der Markt Kellmünz a.d. Iller stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergartens notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

3. Elternbeirat

(1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Besuch des Kindergartens

4. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Anmeldung

(1) Die Anmeldung für den Besuch des Kindergartens erfolgt grundsätzlich zu festen Anmeldezeiten im Kindergarten. Der Termin für die Anmeldung wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Sorgeberechtigten zu machen.

(2) Außerhalb der festen Anmeldezeit, sowie während des Kindergartenjahres ist eine Anmeldung im Kindergarten nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

6. Aufnahme, Bildungs- und Betreuungsvertrag

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung, sowie den Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens voraus.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Folgende Kinder werden bevorzugt aufgenommen:

a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann erfolgen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Wohnsitzgemeinde an den Aufwendungen finanziell beteiligt. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz gekündigt und im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

7. Regelmäßiger Besuch

Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Sorgeberechtigten sind daher verpflichtet für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

8. Öffnungszeiten, Ferien

(1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden nach Bedarf durch den Träger festgesetzt. Sie sind ortsüblich bekannt zu machen und im Kindergarten auszuhängen.

(2) An den gesetzlichen Feiertagen, sowie an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten bleibt der Kindergarten geschlossen.

(3) Ferienzeiten werden vom Träger festgelegt und zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

9. Buchungszeiten

(1) Der Besuch des Kindergartens erfolgt auf Grundlage von Buchungszeiten. Diese Buchungszeiten werden in einer Buchungs- und Beitragsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden/Tag bzw.20 Stunden/Woche und ist zwingend einzuhalten. Diese Mindestbuchungszeit wird vom Träger in Form einer Kernzeit verbindlich festgelegt. Hiervon abweichende Buchungszeiten sind nicht zulässig.

(3) Zusätzlich zur Mindestbuchungszeit können für das gesamte Kindergartenjahr im Rahmen der Öffnungszeiten weitere Stunden gebucht werden.

(4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Fällen möglich und Bedarf einer neuen Buchungs- und Beitragsvereinbarung.

10. Elternbeitrag

(1) Für den Besuch des Kindergartens werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens anhand der vereinbarten Buchungszeiten (siehe 9.) und wird in der Buchungs- und Beitragsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag ist von September bis einschl. Juli des darauffolgenden Jahres zu entrichten. Er ist erstmals mit der Aufnahme des Kindes (das ist der 1. Tag des Monats, in dem das Kind den Kindergarten erstmalig besucht), im weiteren jeweils monatlich im Voraus kostenfrei per Lastschrifteinzug zu begleichen. Barzahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Der monatliche Elternbeitrag beträgt bei einer Buchungszeit von

für Kinder in einem Alter	***ab 3 Jahre***	***bis 3 Jahre***
▪ 4 Stunden (Mindestbuchungszeit)	60,00 €	120,00 €
▪ über 4 – 5 Stunden	65,00 €	125,00 €
▪ über 5 – 6 Stunden	70,00 €	130,00 €

▪ über 6 – 7 Stunden	75,00 €	135,00 €
▪ über 7 – 8 Stunden	80,00 €	140,00 €
▪ über 8 – 9 Stunden	85,00 €	145,00 €
▪ über 9 – 10 Stunden	90,00 €	150,00 €

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so beträgt der monatliche Elternbeitrag für das ältere Kind bei einer Buchungszeit von

für Kinder in einem Alter	***ab 3 Jahre***	***bis 3 Jahre***
▪ 4 Stunden (Mindestbuchungszeit)	40,00 €	80,00 €
▪ über 4 – 5 Stunden	45,00 €	85,00 €
▪ über 5 – 6 Stunden	50,00 €	90,00 €
▪ über 6 – 7 Stunden	55,00 €	95,00 €
▪ über 7 – 8 Stunden	60,00 €	100,00 €
▪ über 8 – 9 Stunden	65,00 €	105,00 €
▪ über 9 – 10 Stunden	70,00 €	110,00 €

(5) Bei gleichzeitigem Besuch ab dem dritten Kind einer Familie entfällt der Elternbeitrag.

(6) Das Alter von 3 Jahren gilt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(7) Zusätzlich zum Elternbeitrag werden für jedes Kind pro angefangenen Monat Kostenerstattungen nach Aufwand erhoben:

- Spielgeld
- Tee- und Essensgeld

Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern wird monatlich ein pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Einhaltung einer Mindestbuchungszeit nach 9. Abs. 2 ist nicht erforderlich.

(9) Für die Ferienbetreuung von Schulkindern wird bei einer festen Buchungszeit von 8 Stunden ein pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 15 € pro angefangene Woche erhoben. Besteht für ein Schulkind bereits eine Mittagsbetreuung nach Abs. 8, so reduziert sich der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung um 5 € pro angefangene Woche.

(10) Für die Mittags- und Ferienbetreuung von Schulkindern werden Ermäßigungen nach Abs. 5 nicht gewährt. Zusätzliche Beiträge nach Abs. 7 werden nur dann erhoben, wenn diese Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

DRITTER TEIL:
Abmeldung und Ausschluss vom Kindergarten

11. Abmeldung

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Sorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

12. Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
c) erkennbar ist, dass die Sorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
e) die Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

13. Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL:
Sonstiges

14. Mitarbeit der Sorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Sorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt, Elternabende werden bei Bedarf abgehalten. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

15. Betreuung auf dem Wege

Die Sorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Bei Abholung durch andere Personen sind diese schriftlich zu benennen. Solange solche Erklärungen nicht vorliegen, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

16. Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

FÜNFTER TEIL:
Schlussbestimmungen

17. In-Kraft-Treten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Kellmünz, den